

Vereinbarung

zwischen der Stadtverwaltung Ludwigshafen, vertreten durch Herrn Lars Heene, Leiter des Stadtjugendamtes und dem Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Brigitte Edwards für die Erbringung von Integrationshilfeleistungen in Schulen und Kindertagesstätten

Vorbemerkung

Der Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen (im folgenden Kinderzentrum genannt) erbringt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Ludwigshafen (im folgenden Stadtjugendamt genannt) Leistungen der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Die vorliegende Vereinbarung nach § 77 SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG regelt die Finanzierung der über Fachleistungsstunden abzurechnenden Leistungen.

1. Art der Leistung und betreuter Personenkreis

Im Rahmen des SGB VIII bietet das Kinderzentrum folgende Hilfe an:

- Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. Abs.2 Nr.1 SGB VIII, hier Integrationshilfen

2. Finanzierung

2.1 Die Vergütung je Fachleistungsstunde erfolgt in Höhe von:

65,25 EUR ab 01.01.2020

2.2 Grundlage ist die Kostenkalkulation sind nachfolgende Bewertungsfaktoren:

- Kosten für Leitung (0,1 Stellenanteil)
- Kosten für Verwaltung (0,1 Stellenanteil)
- Kosten für Integrationskraft (1,0 Stellenanteil; Mischkalkulation S8b/S11b)
- Kosten der Fortbildung (1% der Personalkosten)
Hinzu kommen
 - a. Sachkosten – 5 % der Personalkosten
 - b. Investitionskosten – 3,5 % der Personalkosten

2.3 Die Leistung wird durch das Kinderzentrum in Form von direkten und indirekten Leistungen erbracht.

Vergütet werden die im Hilfeplan festgelegten und tatsächlich erbrachten face-to-face-Stunden. Das sind Zeiten, welche mit dem Klienten in der Schule bzw. der Kindertagesstätte verbracht werden.

Alle direkten und indirekten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einzelfallhilfe (z.B. Dokumentationen, Hilfeplangespräche, Berichte, Elterngespräche, Vor-und

Nachbereitung, Fahrzeiten, Teamsitzungen, Supervision, Fortbildung etc.) sind in der Kalkulation des Stundensatzes berücksichtigt.

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Kalkulatorisch entfallen davon 80% auf face-to-face-Leistungen bzw. 1.267 Stunden. Als Grundlage gilt eine Jahresarbeitszeit von 1.584 Stunden (KGSt).

3. Entgelte für Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind individuell mit dem Stadtjugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu vereinbaren.

Für die Teilnahme der Integrationshilfe an schulischen Veranstaltungen (bsp.weise Klassenfahrten) sind die Regelungen zur Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt zu erfragen.

4. Abrechnungsmodalitäten

4.1 Die Abrechnung findet in der Regel monatlich nach Rechnungslegung statt. Vorauszahlungen sind nicht möglich.

4.2 Grundsätzlich können nur die tatsächlich erbrachten Stunden in Rechnung gestellt werden. Über die durchgeführten Stunden sind durch das Kinderzentrum Leistungsnachweise zu führen, die bei Bedarf durch das Stadtjugendamt zur Einsichtnahme angefordert werden können.

4.3 Ausfallzeiten der Integrationshilfe

4.3.1 Bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit u. ä. ist die kontinuierliche Unterstützung durch eine Vertretung sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, wird die federführende Fachkraft des Stadtjugendamtes am selben Tag schriftlich durch das Kinderzentrum informiert.

4.3.1 Kann bei einer Erkrankung der betreuenden Fachkraft keine Vertretung gestellt werden, können die ausgefallenen Stunden nicht in Rechnung gestellt werden.

4.4 Ausfallzeiten des jungen Menschen

4.4.1. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung, bsp.weise aufgrund Erkrankung des Kindes, Weigerung des Besuchs von Schule oder Kindertagesstätte usw., ist ab dem ersten Tag die federführende Fachkraft des Stadtjugendamtes schriftlich durch das Kinderzentrum zu informieren.

4.4.2 Eine Abrechnung der vereinbarten Stunden laut Hilfeplan ist dabei höchstens bis zu einer Woche möglich. Bei einem längeren Ausfall entscheidet die zuständige Teamleitung des Regionalen Familiendienstes über den Zeitraum der Fortführung der Hilfestellung.

5. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 und verlängert sich automatisch jeweils um 1 Jahr, wenn die Vereinbarung nicht 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt nach Unterschrift ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 10.09.2018.
- 6.2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 6.3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende zu ersetzen.
- 6.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigshafen.

Ludwigshafen, den 19.12.2019

Stadtverwaltung Ludwigshafen



Lars Heene
Leiter des Stadtjugendamtes

Ludwigshafen, den

Zweckverband Kinderzentrum
Ludwigshafen

Brigitte Edwards
Geschäftsführerin